



§ 1 Ausgestaltung der künstlerischen Darbietung

Off-Beat-Music ist in der künstlerischen Ausgestaltung und Darbietung ihres Programms frei. Es besteht kein Anspruch auf bestimmte Material- oder Werbematerialien. Werbematerialien werden nur im Rahmen der Vereinbarung über die Veranstaltung passende Besetzung der Band hängt von der Termindichte und dem freien Willen der einzelnen Musiker ab, mit denen jeweils einzeln ein Vertrag zustande kommt durch Ihre verbindliche Zusage an Off-Beat-Music als Band. Es wird gewährleistet, dass die erscheinenden Musiker professionell und für die Veranstaltung vorbereitet sind. Musikwünschen aus dem Publikum wird, soweit möglich, Rechnung getragen. Der Veranstalter kann sich nicht darauf berufen, dass Off-Beat-Music technisch unzureichend ausgestattet ist, da die Technik so zugehört wird, wie es der vereinbarte Rahmen der Veranstaltung nötig macht. Die nötigen Angaben zur exakten Berechnung des Technikbedarfs muss der Veranstalter rechtzeitig an Off-Beat-Music weitergeben, hierzu erhält er von Off-Beat-Music einen Technikal Rider, der die technischen Notwendigkeiten für alle durchbaren Besetzungen beinhaltet und bei Aushängung Vertragsbestandteil wird. Im geschlossenen Gastspielvertrag wird dem Veranstalter die Möglichkeit gegeben, auf die Art der Kleidung von Off-Beat-Music am Veranstaltungstag grundsätzlich Einfluss zu nehmen, wenn es um die Stilrichtung geht. Dies gilt allerdings nicht für einzelne Outfitbestandteile der Musiker und der Crew von Off-Beat-Music.

§ 2 Pflichten von Off-Beat-Music

Off-Beat-Music versichert das pünktliche Erscheinen am vereinbarten Veranstaltungsort zur vertraglich festgelegten Zeit. Die Dienstleistung von Off-Beat-Music beginnt zur vorab schriftlich vereinbarten Uhrzeit und nach einem Soundcheck, der zeitlich seitens des Veranstalters möglich gemacht werden muss. Off-Beat-Music gewährleistet, sofern gewünscht, eine angemessene Beschallung der Spielpausen, wenn schriftlich vor vereinbart auch mit speziell vom Veranstalter ausgewähltem Programm. Des Weiteren verpflichtet sich Off-Beat-Music, in bestem Wissen und Gewissen zum Gelingen der Veranstaltung beizutragen. Off-Beat-Music sichert dem Veranstalter einen reibungslosen und flüssigen Ablauf der gebuchten Darbietung zu, was die Darbietung selbst betrifft. Für Abweichungen durch externe Ablaufänderungen wie Gasterlägen, technischen Schwierigkeiten, Ausfällen oder sonstig verlässlichen Veränderungen während der Veranstaltung ist Off-Beat-Music keinesfalls verantwortlich. Off-Beat-Music ist nicht grob fahrlässig verschuldet hat, kann Off-Beat-Music nicht zu Schadenersatz, Ertragsausfall, einer Konventionalstrafe oder Gängerkürzung herangezogen werden. Dies ist ebenfalls nicht zulässig, wenn der Veranstalter mit den Besucherzahlen oder dem Verzehrsumsatz nicht zufrieden ist.

§ 3 Verpflegung, Reisekosten und Unterkunft

Es obliegt dem Veranstalter, den Künstlern und der Crew zeitlich, während dem Veranstaltungsverlauf sinnvoll die Möglichkeit zu geben, Speisen und Getränke einzunehmen. Für Verzehrungen im Ablauf durch nicht eindeutig oder fehlerhaft organisierte Speisemöglichkeiten kann der Veranstalter Off-Beat-Music und Crew nicht haftbar machen. Off-Beat-Music bekommt in der Nähe der und mit Sichtkontakt zur Bühne, einen für die Anzahl der von Off-Beat-Music und Crew gebuchten Personen ausreichend großen Tisch zugeweiht. Die Anzahl der anreisenden Personen kann der Veranstalter vorab bei Off-Beat-Music erfragen. Die Reisekosten stellen Off-Beat-Music im Vertrag innerhalb der Gesamtgabe in Rechnung und sind somit innerhalb der in Rechnung gestellten Gesamtgabe vollständig abgegolten. Sollte eine Übernachtung notwendig werden, so sorgt der Veranstalter für eine angemessene Unterbringung der Künstler/Crew (Penzion, Hotel, Ferienwohnung) und trägt dafür die Kosten vollumfänglich. Dies muss schriftlich im Vertragsteil 1 vereinbart werden. Die Unterkunft muss am Veranstaltungstag bei Anreise zur Verfügung stehen. Im Fall einer Hotelübernachtung senden Sie bitte die Buchungsbestätigung spätestens eine Woche vor Veranstaltungsbeginn per Mail an off-beat-music@web.de.

§ 4 Technik, notwendige Elektronik und Soundcheck

Off-Beat-Music stellt zur Durchführung der vereinbarten Veranstaltung folgende Sachleistungen bereit: Eigene Instrumente, sofern notwendig, technisches Personal, vollständige Beschallungsanlage, vollständige Bühnenbeleuchtung nach eigenem Ermessen. Off-Beat-Music transportiert und installiert (Auf-, Abbau) selbstständig ihre gesamte Ausrüstung. Besondere Ausrüstungsstücke, die nicht essentiell zur Durchführung des Auftritts der Band nötig sind, können gegen Absprache und gegen Rechnung gestellt werden (Aufzeichnungsgeräte, zusätzliche Mikrofonierung etc.). Die Benutzung von Musikinstrumenten der Musikgruppe ist nur nach vorheriger Absprache und ausdrücklicher Erlaubnis möglich. Stellt Off-Beat-Music die Technik muss der Aufbau der Anlage früh genug vor Veranstaltungsbeginn, d. h. in der Regel und je nach Aufwand, mindestens aber 3 Stunden vorher, erledigt werden können. Zu diesem Zeitpunkt ist das Personal der Band, der Veranstalter, die Personalisten, die Techniker, Hausmeister etc.) anwesend. Sollte dies nicht möglich sein oder wird niemand angetroffen, kann Off-Beat-Music den Beginn der Veranstaltung entsprechend der verloren gegangenen Zeit verschieben, um den Aufbau sicher und vollständig zu vollenden. Der Veranstalter hat in diesem Fall keinen Anspruch auf Schadenersatz. Ist ein verspätetes Beginn wegen oben genannter Ereignisse die Spielzeit verkürzt hat der Veranstalter kein Recht, Gagenreduzierung, Verlängerung oder gar Gagenentzug zu fordern. Der Veranstalter muss für ausreichend Stromanschlüsse in Bühnennähe sorgen, die für die Belastung durch Licht & Ton entsprechend ausreichend sind, um Beschädigungen am Material an Ton- und Lichtanlage und Instrumenten zu vermeiden. Sofern nicht anders vereinbart müssen mindestens zwei separat gesteckte Stromkreise in unmittelbarer Bühnennähe zur Verfügung gestellt werden. Kosten für Strom werden vom Veranstalter getragen. Der Veranstalter erhält von Off-Beat-Music auf Wunsch einen Technical Rider, in dem Bühnenabmessungen und Strombedarf eindeutig erläutert werden. Die Bühnengröße muss in jedem Fall mindestens 4 Meter Breite und 3 Meter Tiefe entsprechen. Off-Beat-Music kann den Anschluss ihrer Technik an ungeeignete Stromversorgungsquellen aus Sicherheitsgründen ablehnen, um Schäden an Mensch und Material zu vermeiden. Kann der Veranstalter keine geeignete Stromquelle wie vertraglich vereinbart zur Verfügung stellen oder versagt die zur Verfügung gestellte Stromquelle während des Auftritts, das nicht weitergespielt werden kann, gilt dies als Vertragsbruch, da mit ausreichendem zeitlichen Vorlauf die benötigte Stromversorgung durch Off-Beat-Music an den Veranstalter mitgeteilt wird.

§ 4 A Großveranstaltungen, externe Techniker

Wird die Technik vom Veranstalter gestellt bringt Off-Beat-Music nur die je nach Musiker notwendigen Instrumente und Gerätschaften mit. Die notwendigen Mindestanforderungen an die technische Ausrüstung kann der Veranstalter unserem „Technical Rider“ entnehmen, welchen er bei Buchung auf Anfrage erhält. Dieses Merkblatt wird bei Auftritt mit dem Veranstalter (Presten) und trägt dafür die Kosten vollumfänglich. Dies muss schriftlich im Vertragsteil 1 vereinbart werden. Die Unterkunft muss am Veranstaltungstag bei Anreise zur Verfügung stehen. Im Fall einer Hotelübernachtung senden Sie bitte die Buchungsbestätigung spätestens eine Woche vor Veranstaltungsbeginn per Mail an off-beat-music@web.de.

§ 5 Sicherheit / Genehmigungen

Der Veranstalter ist für die Sicherheit der Veranstaltung verantwortlich. Dies betrifft im Besonderen Begleitung durch Sanitäter und Festhalten (sofern vorgeschrieben/vereinbart), Sicherheitspersonal (sofern vorgeschrieben/vereinbart), Absperren (sofern vorgeschrieben/vereinbart), Sicherheit der zur Verfügung gestellten technischen Ausrüstung (elektrischer Strom, Beleuchtung, mechanische Elemente, Bühnenaufbauten, Instrumente und Eigentum der Band), die Musiker und das technische Personal der Band üben für die Sicherheit der Durchführung der Darbietung, ihrer persönlichen Ausrüstung, ihrer persönlichen Unversehrtheit und zum Schutz der Zuhörer im Auftrittsbereich (Bühne, Backstage-Bereich, FOH-Platz, Zuschauerraum) in Abwesenheit eines Beauftragten des Veranstalters Hausrecht aus. Ist der Veranstalter zum Zeitpunkt der Veranstaltung nicht selbst zugegen, hat er Off-Beat-Music die Person mit Entscheidungskompetenz zu benennen, die er entscheidungsbefugt beauftragt. Der Veranstalter versichert, dass der Veranstaltung keine behördlichen oder sonstigen Vorschriften entgegenstehen und alle nötigen Genehmigungen vorliegen. Für die persönliche Sicherheit der Künstler und Crew von Off-Beat-Music am Veranstaltungsort ab Eintreffen bis zur Abreise von Off-Beat-Music, sowie für Schäden am Equipment von Off-Beat-Music, die durch Dritte im Verantwortungsbereich des Veranstalters sowie Besuchern / Gästen entstehen, haftet dieser nach Maßgabe des BGB. Der Veranstalter stellt Off-Beat-Music und Crew ausreichend kostenfreie Parkplätze nahe des Veranstaltungsortes zur Verfügung. Sollte es keine kostenfreien Parkmöglichkeiten geben, kommt der Veranstalter entweder für die Kosten der Parkplätze während der Anwesenheitszeit von Off-Beat-Music und Crew auf oder arrangiert einen Transfer von einem örtlich zu benennenden, kostenfreien Parkplatz zum Veranstaltungsort und wieder zurück, für den er die Kosten trägt. Ggf. anfallende Kosten für Vergünstigungssteuer trägt der Veranstalter. Für Versäumnisse des Veranstalters diesbezüglich ist Off-Beat-Music nicht haftbar.

§ 6 GEMA / GEMA-ähnliche Einrichtungen in anderen Ländern

Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass für unsere Darbietung, sofern die Veranstaltung der GEMA / einer mit der GEMA vergleichbaren Institution unterliegt, die entsprechenden Beiträge an die GEMA / eine mit der GEMA vergleichbare Institution abgeführt werden und zuvor die Veranstaltung dort auch fristgerecht angemeldet wird. Die Prüfung, ob GEMA-Beiträge abgeführt werden müssen, obliegt einzig dem Veranstalter. Off-Beat-Music stellt bei Bedarf die Titelliste zur Verfügung. Erstellt der Veranstalter eine Titelliste, muss Off-Beat-Music diese prüfen und bei Vollständigkeit und Richtigkeit gegenzeichnen. Die von der GEMA / einer mit der GEMA vergleichbaren Institution erhobenen Gebühren sind vom Veranstalter zu tragen. Informationen zur aktuellen Rechtslage kann der Veranstalter im Internet unter www.gema.de einsehen. Für GEMA-vergleichbare Institutionen in anderen Ländern muss der Veranstalter die Regelungen ebenfalls selbst erlernen und umsetzen. Für Versäumnisse des Veranstalters diesbezüglich ist Off-Beat-Music nicht haftbar.

§ 7 Künstlersozialabgabe

Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass, sofern erforderlich, die Beiträge für die Künstler von Off-Beat-Music zur Künstlersozialversicherung in der erforderlichen Höhe abgeführt werden. Der Veranstalter ist selbst verantwortlich herauszufinden, ob und ggf. in welcher Höhe Beiträge entrichtet werden müssen. Hierzu kann er sich unter www.kuenstlersozialabgabe.de im Bereich „Künstlersozialabgabe“ informieren. Der Veranstalter ist nicht berechtigt, den Betrag der Künstlersozialabgabe Off-Beat-Music zu überlassen. Ein Entgelt abzusetzen bzw. Off-Beat-Music ein geringeres Entgelt auszubehalten. Derartige Vereinbarungen verstoßen gegen das gesetzliche Verbot im Sozialgesetzbuch und sind von Anfang an nichtig. (Quelle: KSK Homepage Stand 11/12) Für Versäumnisse des Veranstalters ist Off-Beat-Music nicht haftbar. Die aktuelle Rechtslage muss vom Veranstalter in Erfahrung gebracht werden.

§ 8 Urheber- und Persönlichkeitsrecht

Dokumentarische Photos durch eine vom Veranstalter autorisierte Person sind gestattet und werden der Musikgruppe ohne Aufforderung zur Verfügung gestellt. Der Veranstalter wird gebeten, die Musikgruppe auf der Veranstaltung folgende Pressemitteilungen aufmerksam zu machen und diese zugänglich zu machen. Es dürfen ausschließlich Pressetexte und Werbeposter/-Grafiken verwendet werden, die Off-Beat-Music Ihnen zur Verfügung stellt oder genehmigt. Sofern Off-Beat-Music einer Ton- oder Bildaufzeichnung zustimmt, sind die gesamten Ergebnisse der Aufzeichnung Off-Beat-Music in Endfassung zur Verfügung zu stellen und das freie Nutzungsrecht wird uneingeschränkt eingeräumt. Eine Veröffentlichung der Aufzeichnungen oder Teilen daraus ist nur nach schriftlich erteilter Erlaubnis durch Off-Beat-Music zulässig.

§ 9 Vertragsänderungen, Unerfüllbarkeit, Vertragsbruch

Vertragsänderungen können nur im gegenseitigen Einverständnis vorgenommen werden und müssen schriftlich erfolgen. Änderungen an Terminen, Ortschaften sowie am Charakter der Veranstaltung sind Off-Beat-Music mindestens eine Woche vor der Veranstaltung mitzuteilen. Off-Beat-Music hat ab Mitteilung der Abweichung das Recht vom Vertrag zurückzutreten. Mündliche Nebenabreden bedürfen zur Rechtsgültigkeit der schriftlichen Bestätigung. Off-Beat-Music kann die Erfüllung des Vertrages ablehnen oder abbrechen, wenn gravierende Mängel an den Leistungen des Veranstalters auftreten. Dies sind im Besonderen: Nichtenthaltung des vereinbarten Stillschwagens gegenüber Dritten oder alle, insbesondere finanzielle Vereinbarungen dieses Vertrages, Sicherheitsmängel an technischen Einrichtungen des Veranstalters, Mangelhafte Sicherheit der Veranstaltung (fehlende Betreuung durch Sanitäter, Feuerwehr und Sicherheitspersonal insofern vorgeschrieben/vereinbart), fehlende behördliche Genehmigungen, fehlende vereinbarte Versicherungen, Verletzungen geltende Rechts durch den Veranstalter oder Duldung von Rechtsverletzungen durch den Veranstalter. Bei Vertragsbruch hat der Veranstalter eine Konventionalstrafe in Höhe von 100 % der vereinbarten Gesamtgabe zu entrichten. Sind Off-Beat-Music zusätzliche Kosten wie bspw. Unterbringungsverbindlichkeiten entstanden, so werden auch diese Kosten im Rahmen der Konventionalstrafe von dem Veranstalter umgelegt.

§ 10 Zahlungsmodalitäten

Off-Beat-Music stellt dem Veranstalter eine steuerlich verwertbare Rechnung aus in welcher sämtliche entstandenen vereinbarten Kosten wie Anfahrten, Technik und Nettogage kumuliert aufgeführt sind. Weiterhin gebuchte Künstler stellen die Rechnung selbst für den geleisteten Auftragsumfang. Wenn nicht anders vereinbart ist die Gage vollumfänglich vor der Veranstaltung oder spätestens nach Beendigung der von Off-Beat-Music gebuchten künstlerischen Darbietung inkl. vollständigem Abbau zu zahlen. Wird vom Veranstalter eine über die vertraglich vereinbarte Spielzeit hinausgehende Inanspruchnahme der Dienstleistung gewünscht, so zahlt der Veranstalter zusätzlich eine vorab festgelegte Pauschale für jede weitere angebrochene ½ Stunde an Off-Beat-Music, welche bei Beendigung der Darbietung bar und zusätzlich zur vertraglich vereinbarten Gesamtgabe zu entrichten ist. Wird das Zahlungsziel nicht eingehalten, so wird dem Veranstalter für die Zeit der Zahlungsverzögerung der jeweils bankübliche Zinssatz für Privatdarlehen berechnet, mindestens aber netto 25,00 € inkl. / bei Zinsberechnung zzgl. Verzugsvermerksaufwand. Die Zahlung der vereinbarten Gage ist nicht abhängig vom Erfolg der Veranstaltung. Die Gage unterliegt der Lohnsteuerpflicht, sondern wird von den beteiligten Musikern und Crew-Mitgliedern selbst versteuert.

§ 11 Werbung, Presse

Der Veranstalter hat die Werbung für die Veranstaltung selbstständig durchzuführen sowie die Kosten dafür zu tragen. Er erhält dazu im Downloadbereich von www.off-beat-music.de, soweit vorhanden, Pressematerialien wie z.B. freigegebene Bilder und das Logo. Ein entsprechendes Pressetext kann zur Verfügung gestellt werden. Sollte der Veranstalter zu Werbezwecken selbst einen Pressetext zu Off-Beat-Music in Verbindung mit der vertraglich vereinbarten Veranstaltung erstellen ist dieser vor Veröffentlichung vorzulegen und muss durch Off-Beat-Music schriftlich freigegeben werden. Der Veranstalter hat das Recht in angemessenem Rahmen Pressevertreter kostenfrei zur Veranstaltung einzuladen. Kosten, die für Werbung oder im Rahmen der Pressearbeit entstehen trägt der Veranstalter. Der Veranstalter muss mindestens 12 Wochen vor der Veranstaltung Werbematerialien oder Vorlagen für Off-Beat-Music einreichen. Ein Off-Beat-Music in Inhalt und Größe zu bestätigendes Werbematerial mit vorhandenen Werbematerialien wird dem Veranstalter bei Verlangen zur Verfügung gestellt, je nach Umfang ggf. kostenpflichtig. Für Versäumnisse des Veranstalters ist Off-Beat-Music nicht haftbar. Der Veranstalter ermöglicht Off-Beat-Music Bild- und Tonaufnahmen, welche Off-Beat-Music jederzeit auch ohne Quellenverweis für den eigenen Gebrauch und zu Werbezwecken verwenden darf. Somit darf einem Fotograf oder Kameramann das Anfertigen von Aufnahmen in Bild und Ton bei der Veranstaltung nicht versagt werden, sofern er von Off-Beat-Music als beauftragt gilt.

§ 12 Sonstiges

Der Veranstalter hält sich an die Veranstaltungsverordnung und sonstige Sicherheitsvorschriften und weist seine Gäste darauf hin. Im Bereich der Bühnentechnik sind keine Flüssigkeiten oder Speisen etc. abzustellen. Der Veranstalter bestätigt durch seine Unterschrift, dass er für die, während der Veranstaltung evtl. eintretenden Personen-, Sach- und Vermögensschäden ausreichend versichert ist und alleinig haftbar ist gemäß § 823 BGB. Der Zeitraum der Haftbarkeit beginnt mit Eintreffen von Off-Beat-Music und endet mit der Abreise. Auf die Möglichkeit einer Elektronikversicherung oder einer Veranstaltungversicherung weist der Veranstalter hiermit hingewiesen. Für Versäumnisse des Veranstalters ist Off-Beat-Music nicht haftbar.

§ 13 Reservierungsgebühr, Rücktritt, Kündigung, Stornogebühren, Widerrufsrecht, Gerichtsstand

Es handelt sich bei dem geschlossenen Gastspielvertrag um einen zeitlich definierten Dienstvertrag. Die Buchung gilt als bindend für beide Parteien, nachdem Off-Beat-Music schriftlich in Form von Mail, Whatsapp, SMS-Nachricht, Fax, Brief oder durch schriftliche Kontaktfunktion eines von Off-Beat-Music genutzten Telefonnummern, Buchungs- und Eventpeppers, die Zahlung der vereinbarten Gesamtgabe in dem vereinbarten Rahmen erhält und daraufhin die Widerrufsbelehrung (14 Tage ab Buchungszusage durch den Veranstalter) und die Rechnung für die Reservierungsgebühr stellt und diese vom Veranstalter fristgerecht entrichtet worden ist. Die Reservierungsgebühr in Höhe von netto 200,- € für reine Trauungsgestaltungen / in Höhe von 40 % bei darüber hinaus gehenden Gestaltungvereinbarungen ist ab Zugang der Reservierungsrechnung innerhalb von 7 Tagen in bar oder per Überweisung zu entrichten. Die Entrichtung der Reservierungsgebühr gilt als unwiderrufliche Buchung. Bei Nichtzahlung der Reservierungsgebühr innerhalb von 7 Tagen nach Ablauf der Frist den Termin nicht vergeben und der Vertrag gilt nicht als geschlossen. Die Reservierungsgebühr wird von Off-Beat-Music in jedem Fall einbehalten, um damit Beratungstermine (tel. und persönlich), erfolgte Vorbereitungen in Form von Proben, Gesprächen und Büroleistungen u. W., den Kauf entsprechender, für die Veranstaltung benötigte Musiktitel und die generelle Reservierung des Termins und somit der Blockierung für andere Buchungsanfragen abzugelten.

Der Rücktritt ist ausgeschlossen. Das ordentliche Kündigungsrecht gilt ebenfalls als ausgeschlossen. Bei Ausfall des Gaststübes aus Gründen höherer Gewalt ergeben sich weder für den Veranstalter noch für den Künstler Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag und jede Partei trägt die ihr entstehenden Kosten selbst. Seitens der Künstler gehören dazu Krankheit, Unfall, Tod oder Sterbefall eines Verwandten des 1. oder 2. Familiengrades oder Partners.

Sofern die Veranstaltung vom Veranstalter aus Gründen abgesagt wird, welche nicht höheren Gewalt unterliegen, werden mit Tag der Stornierung sofort zahlbar folgende Stornogebühren fallen (Reservierungsgebühr wird eingezogen):

- bis 3 Monate vor Veranstaltungstermin: Höhe der entrichteten Reservierungsgebühr.
- bis zwischen 89 und 60 Tagen vor Veranstaltungstermin: 60 % der vereinbarten Gage (abzgl. Fahrtkosten)
- ab 59 Tagen bis 14 Tage vor Veranstaltungstermin: 80 % der vereinbarten Gage (abzgl. Fahrtkosten)
- ab 13 Tagen vor Veranstaltungstermin: 100 % der vereinbarten Gage inkl. Peripherkosten.

Sollte Off-Beat-Music für den vereinbarten Termin in Folge des Ausfalls wie bereits beschrieben innerhalb von 2 Monaten ab schriftlicher Mitteilung der Gründe ausfallen, so wird ein anderweitiges Engagement durch einen anderen Veranstalter erhalten, erstattet Off-Beat-Music dem abgeschlossenem Gastspiel:

1. bei einem finanziell geringer entlohnten Ersatztermin die dort vereinbarte Nettogage (abzgl. Fahrtkosten / Technikkosten).
2. bei einem gleichwertigen oder besser entlohnten Ersatztermin die Stornogebühr in der an uns entrichteten Höhe.

Der Veranstalter wird AUSSDRÜCKLICH darauf hingewiesen, dass diese Bedingungen nicht einer gesetzlichen Vorgabe unterliegen sondern von Off-Beat-Music entsprechend definiert wurden. Der Veranstalter erklärt sich daher mit Buchung von Off-Beat-Music mit diesen Regelungen einverstanden! Bei Ausfall der/eines Künstler/s durch Krankheit, Unfall, eigenen Tod oder Sterbefall eines Verwandten des 1. oder 2. Familiengrades oder Partners wird zugesichert dass wir nach bestem Wissen und Gewissen behilflich sind, einen adäquaten Ersatz zu finden. Eine Gewähr für Ersatzbeschaffung durch Off-Beat-Music wird nicht gegeben, ein Anrecht darauf besteht nicht. Sollte für einen Künstler der gebuchten Besetzung, der aufgrund oben beschriebener Gründe ausfallen sollte, kein adäquater Ersatz durch Off-Beat-Music gefunden werden können, welcher die Anforderungen der vereinbarten Veranstaltung erfüllt, ergeben sich keine Ansprüche seitens des Veranstalters auf Schadenersatz, da dies höheren Gewalten unterliegt und nicht vorsätzlich oder fahrlässig von Off-Beat-Music herbeigeführt wurde. Für Versäumnisse des Veranstalters ist Off-Beat-Music nicht haftbar. Gerichtsstand ist Passau.

§ 14 Änderung des vertraglich vereinbarten Termins

Eine Umbuchung der vertraglich vereinbarten Leistung durch Off-Beat-Music auf ein anderes Veranstaltungsdatum ist grundsätzlich nicht zulässig. Gegen eine Umbuchungsgebühr in Höhe von 10 % der vertraglich vereinbarten Nettogage (ohne Peripherkosten) kann, sofern Off-Beat-Music an dem neuen Termin Kapazitäten hat und im Allgemeinen eine Umbuchung zustimmt eine Stornierung des bestehenden Vertrages samt zeitgleichem Abschluss eines neuen Vertrages mit gleichem Buchungsumfang wie im ursprünglichen Vertrag zum neuen Veranstaltungstermin erfolgen. Der neue Termin muss innerhalb 30 Tagen nach Mitteilung des Umbuchungswunsches durch den Veranstalter mitgeteilt werden, andernfalls gelten die unter § 13 genannten Stornogebühren. Der neue Buchungstermin wird seitens Off-Beat-Music durch Ausstellung der Umbuchungsrechnung, der Stornierungsbestätigung des Altvertrags und der Ausstellung des Neuvertrages sowie Überweisung oder Barzahlung der Umbuchungsgebühr

§ 15 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestandteile dieses Vertrages juristisch anfechtbar oder unwirksam sein, so wird hiermit vereinbart, im Übrigen an der Gültigkeit dieses Vertrages festzuhalten. Der Veranstalter bestätigt mit Unterzeichnung des Vertrages, den Vertrag und diese Vertragsbedingungen gelesen und verstanden zu haben und zu akzeptieren.